## Textgegenüberstellung

# NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBI. Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung

# NÖ Pflichtschulgesetz 2018 in der Fassung der gegenständlichen Novelle

7

### Schulsprengel

(1) Für alle Schulen sind Schulsprengel festzusetzen, wobei diese lückenlos aneinander anzugrenzen haben. Für die Volksschulen, die NÖ Mittelschulen, die Polytechnischen Schulen sowie für die Berufsschulen sind jeweils Pflichtsprengel zu bilden. Für die Sonderschulen kann der Schulsprengel in einen Pflicht- und einen Berechtigungssprengel geteilt werden. Sind einer Volksschule, NÖ Mittelschule, Sonderschule anderer Art oder Polytechnischen Schule Sonderschulklassen angeschlossen, ist der Besuch solcher Klassen auf den Sprengel der Schule beschränkt, an welche die Sonderschulklasse angeschlossen ist. Die Bildungsdirektion kann den Schulsprengel der Sonderschulklasse unter Bedachtnahme auf die Zumutbarkeit des Schulweges und die Behinderungsart der Schüler und Schülerinnen erweitern oder einengen. Für die NÖ Mittelschulen und Klassen von NÖ Mittelschulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung können eigene Berechtigungssprengel festgesetzt werden,

#### 7

### **Schulsprengel**

(1) Für alle Schulen sind Schulsprengel festzusetzen, wobei diese lückenlos aneinander anzugrenzen haben. Für die Volksschulen, die NÖ Mittelschulen, die Polytechnischen Schulen sowie für die Berufsschulen sind jeweils Pflichtsprengel zu bilden. Für die Sonderschulen kann der Schulsprengel in einen Pflicht- und einen Berechtigungssprengel geteilt werden. Sind einer Volksschule, NÖ Mittelschule, Sonderschule anderer Art oder Polytechnischen Schule Sonderschulklassen angeschlossen, ist der Besuch solcher Klassen auf den Sprengel der Schule beschränkt, an welche die Sonderschulklasse angeschlossen ist. Die Bildungsdirektion kann den Schulsprengel der Sonderschulklasse unter Bedachtnahme auf die Zumutbarkeit des Schulweges und die Behinderungsart der Schüler und Schülerinnen erweitern oder einengen. Für NÖ Mittelschulen und Klassen von NÖ Mittelschulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen, sportlichen oder englischsprachigen Ausbildung sowie für NÖ

wobei die Festsetzung so erfolgen kann, dass der Bereich des gesamten Bundeslandes in einem Berechtigungssprengel erfasst wird. Mittelschulen und Klassen von NÖ Mittelschulen und Volksschulen und Klassen von Volksschulen, an denen gemäß § 16 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes die Verwendung von Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde, können eigene Berechtigungssprengel festgesetzt werden, welche nicht lückenlos aneinander angrenzen müssen. Die Festsetzung dieser Berechtigungssprengel kann so erfolgen, dass der Bereich des gesamten Bundeslandes in einem Berechtigungssprengel erfasst wird.

### § 26

### **Organisationsformen und Sonderformen**

- (1) NÖ Mittelschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen
- 1. als selbständige NÖ Mittelschulen oder
- 2. als Klassen einer NÖ Mittelschule, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
- 3. als Expositurklassen einer selbständigen NÖ Mittelschule.
- (2) Schulstufen einer NÖ Mittelschule können einer benachbarten NÖ Mittelschule zugewiesen werden, wenn der Schulweg zumutbar ist und dadurch die Organisationsform verbessert wird. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Schulsprengel zu vereinigen.
- (3) Als Sonderformen können NÖ Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

### **§ 26**

### Organisationsformen und Sonderformen

- (1) NÖ Mittelschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen
- 1. als selbständige NÖ Mittelschulen oder
- 2. als Klassen einer NÖ Mittelschule, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
- 3. als Expositurklassen einer selbständigen NÖ Mittelschule.
- (2) Schulstufen einer NÖ Mittelschule können einer benachbarten NÖ Mittelschule zugewiesen werden, wenn der Schulweg zumutbar ist und dadurch die Organisationsform verbessert wird. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Schulsprengel zu vereinigen.
- (3) Als Sonderformen können NÖ Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen, der sportlichen oder der englischsprachigen Ausbildung geführt werden,

(4) Über die Organisationsform und die Bewilligung zur Führung einer Sonderform nach den örtlichen Erfordernissen hat die Bildungsdirektion nach Anhörung der Landesregierung, des gesetzlichen Schulerhalters und des Schulforums zu entscheiden.

# wobei die musische oder sportliche Ausbildung auch englischsprachig geführt werden kann.

(4) Über die Organisationsform und die Bewilligung zur Führung einer Sonderform nach den örtlichen Erfordernissen hat die Bildungsdirektion nach Anhörung der Landesregierung, des gesetzlichen Schulerhalters und des Schulforums zu entscheiden.

### § 111

#### Inkrafttreten

- (1) Die §§ 8 bis 11, 14 Abs. 5, 15, 24, 29, 34, 39, 58, 111 und das VI. Hauptstück sowie die Einträge des Inhaltsverzeichnisses zu den §§ 8 bis 11, 14 Abs. 5, 15, 24, 29, 34, 39, 58, 111 und dem VI. Hauptstück treten in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 47/2018 mit 1. September 2018 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und die Einträge dazu im Inhaltsverzeichnis treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) In § 9 tritt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 an Stelle der Bildungsdirektion der Landesschulrat.
- (3) Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBI. 5000, das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBI. 5015, die §§ 1 bis 6, 8 bis 16, 19 und 20 des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975, LGBI. 5010, die NÖ Hortverordnung, LGBI. 5065/3, die Geschäftsordnung des Gewerblichen Berufsschulrates für Niederösterreich, LGBI. 5000/2, die Verordnung über die Einhebung eines Lern- und Arbeitsmittelbeitrages an

### § 111

#### Inkrafttreten

- (1) Die §§ 8 bis 11, 14 Abs. 5, 15, 24, 29, 34, 39, 58, 111 und das VI. Hauptstück sowie die Einträge des Inhaltsverzeichnisses zu den §§ 8 bis 11, 14 Abs. 5, 15, 24, 29, 34, 39, 58, 111 und dem VI. Hauptstück treten in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 47/2018 mit 1. September 2018 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und die Einträge dazu im Inhaltsverzeichnis treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) In § 9 tritt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 an Stelle der Bildungsdirektion der Landesschulrat.
- (3) Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBI. 5000, das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBI. 5015, die §§ 1 bis 6, 8 bis 16, 19 und 20 des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975, LGBI. 5010, die NÖ Hortverordnung, LGBI. 5065/3, die Geschäftsordnung des Gewerblichen Berufsschulrates für Niederösterreich, LGBI. 5000/2, die Verordnung über die Einhebung eines Lern- und Arbeitsmittelbeitrages an

Berufsschulen, LGBI. 5000/4, die Verordnung über Sitzungsgelder des Kollegiums des Gewerblichen Berufsschulrates, LGBI. 5000/6 und die Verordnung über die Schulsprengel der berufsbildenden Pflichtschulen in Niederösterreich, LGBI. 5000/60 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

- (4) Das Inhaltsverzeichnis, § 15a und § 113 Z 1, 4 und 9 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 89/2019 treten rückwirkend mit 1. September 2018 in Kraft. § 14 Abs. 10 und § 113 Z 10 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 89/2019 treten rückwirkend mit 1. September 2019 in Kraft. § 46 Abs. 2, 3, 5 und 7 sowie § 47 Abs. 1 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft. § 83 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 89/2019 treten mit 1. September 2020 in Kraft.
- (5) Das Inhaltsverzeichnis, § 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1, § 14 Abs. 11, § 21 Abs. 2, die Überschrift zu Abschnitt II des II. Hauptstückes, § 25 Abs. 1, 2, 2a, 3 und 4, § 26 Abs. 1, 2 und 3, § 27, § 28 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 1, 3, 4, 5 und 8, § 32 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 2a und 3, § 36 Abs. 2, § 40 Abs. 2, 3 und 5, § 42 Abs. 1 und § 73 Abs. 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 69/2020 treten mit 1. September 2020 in Kraft.
- (6) § 7 Abs. 10 und 11 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 10/2021 treten mit 6. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berechtigungssprengel für Hauptschulen/Neue NÖ

- Berufsschulen, LGBI. 5000/4, die Verordnung über Sitzungsgelder des Kollegiums des Gewerblichen Berufsschulrates, LGBI. 5000/6 und die Verordnung über die Schulsprengel der berufsbildenden Pflichtschulen in Niederösterreich, LGBI. 5000/60 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.
- (4) Das Inhaltsverzeichnis, § 15a und § 113 Z 1, 4 und 9 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 89/2019 treten rückwirkend mit 1. September 2018 in Kraft. § 14 Abs. 10 und § 113 Z 10 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 89/2019 treten rückwirkend mit 1. September 2019 in Kraft. § 46 Abs. 2, 3, 5 und 7 sowie § 47 Abs. 1 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft. § 83 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 89/2019 treten mit 1. September 2020 in Kraft.
- (5) Das Inhaltsverzeichnis, § 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1, § 14 Abs. 11, § 21 Abs. 2, die Überschrift zu Abschnitt II des II. Hauptstückes, § 25 Abs. 1, 2, 2a, 3 und 4, § 26 Abs. 1, 2 und 3, § 27, § 28 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 1, 3, 4, 5 und 8, § 32 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 2a und 3, § 36 Abs. 2, § 40 Abs. 2, 3 und 5, § 42 Abs. 1 und § 73 Abs. 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 69/2020 treten mit 1. September 2020 in Kraft.
- (6) § 7 Abs. 10 und 11 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 10/2021 treten mit 6. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berechtigungssprengel für Hauptschulen/Neue NÖ

Mittelschulen und Hauptschulklassen/Mittelschulklassen mit besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung in Niederösterreich, LGBI. 5000/11, außer Kraft.

- (7) § 51 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 23/2022 tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.
- (8) § 112 Abs. 9 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 47/2022 tritt rückwirkend am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Mittelschulen und Hauptschulklassen/Mittelschulklassen mit besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung in Niederösterreich, LGBI. 5000/11. außer Kraft.

- (7) § 51 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 23/2022 tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.
- (8) § 112 Abs. 9 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 47/2022 tritt rückwirkend am 31. Dezember 2021 in Kraft.
- (9) § 7 Abs. 1 und § 26 Abs. 3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. XX/XXXX treten am 1. September 2023 in Kraft.

### § 113

### Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

- 1. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 232/2021;
- 2. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz BGBl. Nr. 163/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 232/2021;
- 3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz BGBl. Nr. 302/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 224/2021;
- 4. Schulpflichtgesetz 1985 BGBl. Nr. 76/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 232/2021;

### § 113

### Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

- 1. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2022;
- 2. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2022;
- 3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBI. Nr. 302/1984 in der Fassung BGBI. I Nr. 6/2023;
- 4. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2022;

- 5. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2021;
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr.
  51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018;
- 7. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 232/2021;
- 8. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019;
- 9. Schulunterrichtsgesetz, BGBI. Nr. 472/1986 in der Fassung BGBI. I Nr. 232/2021;
- Bildungsinvestitionsgesetz, BGBI. I Nr. 8/2017 in der Fassung BGBI.
  I Nr. 87/2019.

- 5. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 185/2022;
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr.
  51/1991 in der Fassung BGBI. I Nr. 58/2018;
- 7. Schulzeitgesetz 1985, BGBI. Nr. 77/1985 in der Fassung BGBI. I Nr. 96/2022;
- 8. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968 in der Fassung BGBl. I Nr. 223/2022;
- 9. Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 227/2022;
- 10. Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2022.